

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunal verwalteten Trauerhallen der Stadt Coswig (Anhalt) (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 1, 8, 11, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBL. S 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs.1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) im Sinne von § 1 der Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 30. September 2021 und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Friedhofsunterhaltungsgebühren, Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen sowie Gebühren für die Verwaltungstätigkeit erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
 - a) zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist und derjenige, der
 - b) zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechts den Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeiten von Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Genehmigung des Antrages auf Einräumung eines Nutzungsrechts durch die Stadtverwaltung (§ 2 Abs. 1, Buchst. b).
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt auf das angegebene Konto der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) zu entrichten. Bei Erwerb der Grabstätte zur Bestattungsvorsorge wird der Gebührenbescheid erst mit dem Tod der zu bestattende Person zugestellt. In diesem Fall gelten die Gebührensätze zum Zeitpunkt des Todesfalles. Der Nutzungsberechtigte ist im Fall des Erwerbs zur Bestattungsvorsorge berechtigt, die Gebührenforderung auf eigenen Wunsch auch bereits zuvor abzulösen. In diesem Fall gelten die zum Zeitpunkt der Ablösung gültigen Gebührensätze. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist vorschüssig ab dem Beginn der Bestattungsvorsorge zu entrichten.

§ 4 Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühren und die Friedhofsunterhaltungsgebühren beruhen auf einer Kalkulation der Kosten der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ und berücksichtigen die Faktoren Friedhofsunterhaltungskosten, anteilige Grabstätten Fläche und notwendige Mindestruhezeit.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für:

Bezeichnung	Ruhezeit in Jahren	Gebühr in € einmalig bis 31.12.2025 incl. FUG	Gebühr in € einmalig ab 01.01.2026 incl. FUG	Nachkauf Gebühr pro Jahr ab 01.01.2026 incl. FUG
Einzelgrabstätte	20	577,40	1.138,00	56,90
Doppelgrabstätte	20	1.154,80	2.276,00	113,80
Kindergrabstätte	20	287,40	619,35	30,97
Wahlgrabstätten für Urnenbestat- tungen (4 Urnen)	20	487,40	970,00	48,50
Reihengrabstätten für Urnenbestat- tung (2 Urnen)	20	302,40	650,00	
Gemeinschaftsurnengrabstätte anonym	20	342,40	664,00 *	
Gemeinschaftsurnengrabstätte mit Namensnennung	20	382,40	865,00 *	
Verlängerung Erdwahlgrab Einzel	für 5 Jahre	284,50		
Verlängerung Erdwahlgrab Doppel	für 5 Jahre	569,00		
Verlängerung Kindergrabstätte	für 5 Jahre	154,84		
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte	für 5 Jahre	242,50		

* mit Neufassung des § 2 Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2027 erhöht sich die Gebühr um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grabstätte im Jahr. Sie ist vorschüssig in einer Summe in Höhe von 500,00 € für die komplette Ruhezeit beim Erwerb der Grabstätte zu bezahlen. Im Falle eines Nachkaufs von Liegezeit sind die Grabnutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühren ebenfalls vorschüssig für die vereinbarte Zeit des Nachkaufs in einer Summe zu entrichten.
- (4) Die Grabnutzungsgebühr für einen Nachkauf von Nutzungsrechten auf bestimmte Zeit im Sinne von § 8 Abs. 6 der Friedhofsordnung Coswig (Anhalt) berechnet sich aus der neu genehmigten Dauer der Liegezeit in Jahren, multipliziert mit der Nachkaufgebühr pro Jahr. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt in diesem Fall 25,00 € multipliziert mit der neu genehmigten Dauer der Liegezeit in Jahren.
- (5) Sofern weitere Abgaben, Umlagen oder belastende Steuern wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe der Gebühr hinzugerechnet.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Benutzung der Trauerhalle bei Beisetzungen in Coswig (Anhalt)	150,00 € pro Beisetzung
Benutzung der Trauerhalle bei Beisetzungen in Cobbelsdorf	150,00 € pro Beisetzung
Benutzung der Trauerhalle in Bräsen, Düben, Jeber-Bergfrieden, Köselitz, Stackelitz, Thießen und Weiden	116,00 € pro Beisetzung
Benutzung der Trauerhalle Coswig (Anhalt) zur „stillen Beisetzung“	166,00 € pro Beisetzung
Zuschlag bei Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten, wenn die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung notwendig ist.	45,00 € pro Stunde (Stundensatz nach Verwaltungsgebührensatzung)

§ 6 Verwaltungsgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühren betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Verlegung von Leichen, Gebeinen Urnen	20,00
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Graburkunde	15,00
Verwaltungsgebühr zur Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales (einschließlich jährlicher Überprüfung)	22,50
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Aufstellung einer Grabeinfassung	15,00
Genehmigung zur vorzeitigen Einebnung	25,00
Gebühr für Urnenversand	50,00
Gebühr für Nachforschungen	40,00
Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00

(2) Ergänzend gilt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung) vom 02.12.2023, veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt) am 01.12.2023.

§ 7 Billigkeitsregelung

Führt die Gebühr oder sonstige Kostenerstattungen zu einer erheblichen Härte für den Schuldner, so kann sie auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. § 13a KAG-LSA gilt entsprechend.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
Mit Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 30.09.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.09.2022 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 05.06.2025

A. Saage
Bürgermeister

